

Geschäftsordnung

des

Förderverein Schiedsrichtervereinigung Wiesbaden e.V.

I. Mitgliederversammlung

§ 1 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.
2. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Befragung des Kandidaten oder eine Personaldebatte statt.

§ 2 Wählbarkeit

1. Wählbar sind nur natürliche Personen die Mitglied des Vereines sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
2. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

§ 3 Abstimmung über Anträge

1. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 4 Abstimmungen über Ausschluss und Abwahl

1. Ausschlüsse und Abwahl sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.
2. Für Abwahl ist die qualifizierende Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
3. Für Ausschlüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 5 Protokoll

- entfällt -

II. Mitgliedschaft

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich besondere Verdienste durch die Arbeit für den Verein erworben haben.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
3. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Persönlichkeitsschutz

1. Niemand darf Adressen oder personenbezogenen Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben.
2. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Förderverein Schiedsrichtervereinigung Wiesbaden e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage www.schiri-wiesbaden.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
3. Wer mit der Veröffentlichung seiner personengebundenen Daten (Texte und/oder Bilder) nicht einverstanden ist, hat das Recht des Widerspruchs.
4. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte muss die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit haben oder zeitnah durch eine entsprechende Schulung erwerben.
5. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt zwei Jahre.

III. Der Vorstand

§ 8 Amtszeit und Wahl

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Eine *absolute Mehrheit* hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.
4. Eine *relative Mehrheit* hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als jeder andere für sich.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 9 Einberufung

1. Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein.
2. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Auf Wunsch der beiden übrigen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
3. Einladungen per Email sind möglich.

§ 10 Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.

§ 11 Protokoll

1. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln ist, auch per Mail.
2. Es wird in der nächsten Vorstandssitzung besprochen, und wenn keine Einwände bestehen, angenommen.

§ 12 Finanzen

1. Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.
2. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
4. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 13 Mitgliedsbeitrag und Ehrenamtspauschale

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe beschließen. Details werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
3. Zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 14 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 04.09.2017 beschlossen.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2017.
Und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Bezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gilt für beide Geschlechter.

Der Vorstand

